

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

**An das
Hessische Ministerium der Justiz
Herrn Ltd. Ministerialrat Torsten Kunze**

Frauenlobstraße 5
65187 Wiesbaden
Telefon: (0611) 3 60 08-0
Telefax: (0611) 3 60 08-20

28. April 2015
Az_7.3.5.19._KI / fe

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze Ihr Schreiben vom 24.03.2015

Sehr geehrter Herr Kunze,
sehr geehrte Damen und Herren,

aus der Bibel lässt sich der Auftrag herleiten, besonders für die Menschen in Gefangenschaft da zu sein (Mt 25,31 – 46). „Denkt an die Gefangenen, als wäret ihr mitgefangen“ (Hebr 13,3) ist Ausdruck dieses Auftrags. Ausgehend von diesem Auftrag und angeregt durch die von den katholischen Seelsorgerinnen und Seelsorgern in den Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen beschriebene Wahrnehmung und Praxis machen wir zu dem vorliegenden Gesetzentwurf folgende Anmerkungen:

Positive Änderungen

Art. 1 Nr. 1 und 2:

Wir begrüßen die Änderung des § 2 HessStVollzG dahingehend, dass nunmehr das Vollzugsziel der Resozialisierung als erstes ausdrücklich angegeben wird. Die dauerhafte Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gesellschaft dient seinem Interesse ebenso wie dem Interesse der Gesellschaft.

Art. 1 Nr. 4 und 7:

Die Änderung des § 12 Abs. 5 Satz 1 HessStVollzG, dass frühere Gefangene vorübergehend in der sozialtherapeutischen Anstalt verbleiben können, wenn ihre Eingliederung gefährdet ist, entspricht dem schützenswerten Interesse der Gefangenen und wird von uns befürwortet. Gleiches gilt für die Aufnahme eines neuen Absatz 2 in § 17 HessStVollzG, wonach Gefangene auf Antrag in der Anstalt verbleiben können, wenn dies unerlässlich ist, um eine geordnete Entlassung zu gewährleisten.

Art. 1 Nr. 8:

Die Neuregelung in § 18 Abs. 3 HessStVollzG zur Möglichkeit von Wohngruppen auch im Erwachsenenvollzug halten wir für sinnvoll, da dadurch dem Eingliederungsauftrag besser Rechnung getragen wird. Wir würden hier eine Erweiterung auf alle Gefangenen begrüßen.

Art. 1 Nr. 14, Art. 2 Nr. 13, Art. 3 Nr. 1 – 5:

Wir begrüßen die Erweiterungen der §§ zum Eigengeld im HessStVollzG und im HessJStVollzG. Ebenso halten wir die Aufnahme einer neuen Vorschrift zum Eigengeld im HessUVollzG für sinnvoll. In § 21a Abs. 2 HUVollzG wird darüber hinaus eine Kostenbeteiligung des Untersuchungsgefangenen an den über die Grundversorgung der Anstalt hinausgehenden Kosten des Justizvollzugs festgelegt. Wir halten es für sinnvoll, um eine Pauschalierung der Kosten zu vermeiden, in diese Regelung die Notwendigkeit eines exakten Kostennachweises aufzunehmen.

Art. 1 Nr. 22, Art. 3 Nr. 18:

Die Aufnahme der Praxisberatung und –begleitung für die Bediensteten in § 76 HessStVollzG und in § 67 HUVollzG halten wir sinnvoll, um dem Arbeitsdruck und den Arbeitsanforderungen an die Bediensteten Rechnung zu tragen.

Kritikpunkte**Art. 1 Nr. 13, 15 und 18, Art. 2 Nr. 12, 14 und 17, Art. 3 Nr. 5 und 9, Art. 4 Nr. 7, 8 und 10:**

Bei der vorgesehenen Kostenbeteiligung beim Haftkostenbeitrag, bei der Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs und beim Ersatz von Aufwendungen halten wir es für sinnvoll, um eine Pauschalierung der Kosten zu vermeiden, in diese Regelungen die Notwendigkeit eines exakten Kostennachweises aufzunehmen. Auf den Ersatz von Aufwendungen, die durch Behandlung und / oder Überwachung im Krankenhaus nach Suizidversuchen entstehen, sollte generell verzichtet werden.

Art. 1 Nr. 16, Art. 2 Nr. 15, Art. 3 Nr. 10, Art. 4 Nr. 9:

Wir bewerten es positiv, dass in der Begründung darauf verwiesen wird, das Augenmerk zur Wahrung der Würde der Gefangenen auf eine möglichst unauffällige Durchführung der Fesselung zu legen. Denn – so wird in der Begründung ebenfalls zutreffend ausgeführt – die Fesselung stellt bei der Ausführung, Vorführung und beim Transport eine erhebliche Belastung dar. Daher begrüßen wir auch die Aufzählung von Regelbeispielen, um so eine möglichst einschränkende Anwendung der Fesselungstatbestände zu erreichen. Darüber hinaus regen wir an, in der Begründung anzugeben, welche Möglichkeiten der unauffälligen Fesselung an erster Stelle zur Anwendung kommen sollen. Außerdem sollten in der Begründung Beispiele angeführt werden, in denen möglichst ganz von einer Fesselung abzusehen ist, wie beim Besuch von Beerdigungen, von schwer kranken Angehörigen, von Familienfesten und von Krankenhäusern sowie bei schwangeren weiblichen Häftlingen während der gesamten Geburt einschließlich der Wehenphasen und beim Versorgen des Kindes.

